

RS OGH 2002/6/25 5Ob144/02s, 8ObA3/09p, 5Ob73/11p, 5Ob103/14d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.06.2002

Norm

MRG §37 Abs1

MRG §39 Abs1

Rechtssatz

Von einem inneren Zusammenhang mehrerer ins außerstreitige Verfahren verwiesener Begehren kann nur dann gesprochen werden, wenn ihn der Gesetzgeber selbst herstellte, indem er sie gemeinsam in eines der Verfahren nach §37 Abs 1 MRG verwies oder die Verbindung verschiedener Verfahren anordnete. In solchen Fällen erübrigt sich in bereits gerichtsanhängigen Verfahren die Anrufung der Schlichtungsstelle für zusammenhängige Begehren. Bei Angelegenheiten, die verschiedenen Kompetenztatbeständen des §37 Abs1 MRG zuzuordnen sind, handelt es sich aber um verschiedene Sachen, für die die zwingende Prozessvoraussetzung der vorherigen Anrufung der Schlichtungsstelle uneingeschränkt gilt.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 144/02s
Entscheidungstext OGH 25.06.2002 5 Ob 144/02s
- 8 ObA 3/09p
Entscheidungstext OGH 27.01.2009 8 ObA 3/09p
- 5 Ob 73/11p
Entscheidungstext OGH 07.07.2011 5 Ob 73/11p
- 5 Ob 103/14d
Entscheidungstext OGH 23.10.2014 5 Ob 103/14d
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116942

Im RIS seit

25.07.2002

Zuletzt aktualisiert am

12.12.2014

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at